Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 22 (1875)

28 (15.7.1875)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-559570</u>

Oldenburgisches

Gemeinde Blatt.

Ericheint wochentlich: Donnerstage. Biertelfahr. Branumer. Breis: 5 g'.

1875. Donnerstag, 15. Juli. . 12 28

Befanntmachungen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. v. M. betr. die von dem Impfarzte, Herrn Dr. med. Kelp, vorzunehmenden Impfungen, wird bemerkt, daß Herr Dr. Kelp bis zum 31. Juli d. J. außer am Mittwoch auch am Sonnabend jeder Woche Nachmittags von 3—6 Uhr in der Stadtknabenschule die Impfungen unentgektlich vornehmen wird.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Juli 7.

Gin Projest der Stadt Oldenburg.

(Schluß.)

Bu b. Die Anwohner der Seiligengeiststraße wurden erft im Jahre 1839 zur Stragenpflasterungscaffe berangezogen, bis dahin also könnte dies Moment überall nicht von Bedeutung fein. Wenn nun der Feldhüter Engelfe im Jahre 1839 bei einer im Auftrage bes Stadtmagistrats vorgenommenen Bermeffung der Strafen und Trottvire, behufs Repartition der Straßenpflafterungstoften, bas fragliche Areal nicht mit bermeffen haben follte, und wenn in Folge beffen für daffelbe nicht gezahlt worden sei und der Gigenthumer die Inftandhaltung des vor seinem Sause liegenden von ihm eingefriedigten Streifens felbst besorgt haben sollte, so ift baraus nichts bafür zu folgern, daß die Stadt den Streifen als nicht mehr zur Straße gehörend angesehen und dem Bulling habe überlaffen wollen, benn es enthält die von Engelfe bem Stadtmagiftrat eingereichte Bermeffungsbesignation (cfr. Anlage A. der Beweiß: antretung n. a. 12.) feine Undeutung darüber, daß der Streifen bon ihm nicht mitvermeffen, und war dies aus den Ziffern nicht in die Augen fpringend, fo daß nichts dafür vorliegt, daß ber Stadtmagistrat Kenntniß erhalten hat von biesem Umstand. Es ware bemnach bie Repartition event. eine irr= thumliche und nicht geeignet, ein Ueberlaffen der Fläche an

den Borbesitzer des Klägers zu beweisen. Ohne diese aber blieb der Streifen nach wie vor eine res extra commercium.

Demnach mußte der Gegenbeweis des Beklagten, daß der durch Zuwerfen des Grabens gewonnene Streifen Landes zum Wegkörper gezogen worden, als bereits erbracht erachtet werden und erscheint eine weitere Beweisaufnahme überflüssig resp. irrelevant.

Die städtische Krankenkasse für Gesellen, Gewerbsgehülfen zc. betr.

Das am 24. Juli 1874 publizirte Statut XVI. ber Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Kranfenkasse für Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere Lohnarbeiter in gewerblichen Unstalten (vergl. Nr. 31 des Gem. Bl. pro 1874) wird von einem großen Theile der hier ortsangesessenen Urbeitgeber nicht genügend beachtet oder auch nicht richtig aufgefaßt. Es mögen daher die nachstehenden Andeutungen zur näheren Aufflärung dienen und zur Beherzigung empfohlen werden.

Nach § 2 des Statuts ist jede der oben genannten in der Stadtgemeinde Oldenburg in Arbeit stehenden und in Arbeit tretenden Personen— auch wenn sie außerhalb des Stadtbezirfs ihren Wohnsitz haben— während der Dauer dieses Verhältnisses Theilnehmer der gedachten Casse mit Ausnahme der Verheiratheten und derjenigen, welche nachweisen, daß sie

einer andern Kranfenkaffe angehören.

Es sind daher in das Verzeichniß der zur städtischen Krankenkasse sür Gewerdsgehülfen 2c. Beitragspflichtigen sämmtliche oben erwähnte Personen mit Ausnahme der Verheiratheten aufzunehmen; diesenigen, welche einer andern Krankenkasse angehören, werden erst dann in dem Verzeichniß wieder gelöscht, wenn sie den Nachweiß geliefert haben, daß sie der andern Casse angehören. Wenn also z.B. ein Schriftsetzer hier in Arbeit tritt und Mitglied der Krankenkasse der Schriftsetzer wird, so ist er doch zunächst zur städtischen Krankenkasse anzumelden und hat seine Befreiung von dieser durch Vorzeigung einer Vescheinigung des Vorstandes der Schriftsetzer Krankenkasse über seine Mitgliedschaft zu erwirken.

Die Anmelbung der zur städtischen Krankenkasse heranzuziehenden Personen liegt den Arbeitgebern ob. Es heißt in § 3 des Statuts: Jeder Arbeitgeber hat binnen 48 Stunden dem Polizei-Bureau die bei ihm in Arbeit tretende Berson anzumelden und in gleicher Frist die aus seiner Arbeit scheidende Berson abzumelden. Beides bei- einer in die Krankenkasse

fließenden Brüche bis zu 5 Thir.

Gegen diese Bestimmung wird am meisten gefehlt theils in der Meinung, daß genug geschehen sei, wenn die Gesellen 2c. sich persönlich im Polizei-Bureau gemeldet haben. Diese letztere Unmelbung hat aber mit der Anmelbung zur Krankenkaffe nichts zu schaffen; sie geschieht auf Grund der Vorschrift in Art. 8 § 3 der revid. Gemeindes Ordnung, nach welcher jeder in die Gemeinde neu Einziehende sich beim Borstande anzumelden und über seine personlichen Berhältniffe Ausfunft zu geben hat, und hat wesentlich den Zwed, die seit Aufhebung bes Paßzwanges und Einführung des Freizügigkeitsgesetses ungehindert zuströmenden Individuen zu controliren und eventuell die Steuerlisten zu erganzen. Die Unmelbung zur Krankenkasse durch den Arbeitgeber hat dagegen den Zweck, einerseits zu verhindern, daß ein Geselle zc. der pflichtmäßigen Besteuerung zur Krankenkasse entzogen wird, andrerseits zu constatiren, von welchem Arbeitgeber ber Beitrag zur Caffe zu heben ift; fie muß daher nicht nur dann geschehen, wenn ein Geselle zc. aus der Fremde hergezogen und hier in Arbeit getreten ift, sondern auch dann, wenn eine bereits hier in Arbeit stehende Person von dem einen Arbeitgeber zu einem andern übergeht. Der frühere Arbeitgeber hat in diesem Falle ben Gefellen ic. sofort abzumelben, der neue Arbeitgeber ihn sofort anzumelben, damit ber Geselle 2c. von dem Namen des einen Arbeitgebers auf den bes andern umgeschrieben wird.

Die prompteste Beschaffung der An- bezw. Abmeldung ermöglicht allein die nothwendige Ordnung in der Aufstellung der Hebungslisten zur Krankenkasse und muß daher jede Un-

punttlichfeit mit harter Brüche gerügt werden.

Zur Erleichterung der Arbeitgeber werden für Ans und Abmeldung vom Polizei-Bureau Formulare unentgeltlich verabfolgt. Die Arbeitgeber haben also bei Annahme bezw. Entlassung eines Gesellen 2c. blos ein Formular auszufüllen und dasselbe rechtzeitig an den Polizei-Actuar gelangen zu lassen.

Die Verpflegung erfrankter mittellofer Gefangenen betr.

In Folge mehrfach erhobener Anfragen hat sich das Staatsministerium unterm 28. Juni d. J. veranlaßt gesehen, in Betreff der Frage, wem die Kosten der ärztlichen Behandlung und Pflege von erkrankten mittellosen Gefangenen zur

Last fallen, unter Aufhebung der an die vormalige Großherzogliche Regierung erlassenen Verfügung vom 4. März 1859

Folgendes zu bestimmen.

1. Die ärztliche Behandlung und nothwendige Pflege bei eintretender Erkrankung gehört zur Verpflegung, und es müssen daher auch die dadurch entstehenden Kosten als Theil der Verpflegungskosten und gleich diesen bei mittellosen Gefangenen, mögen sie nun in polizeilichem Gewahrsam oder in Untersuchungs- oder Strafhaft sich befinden, aus der Staatskasse bestritten werden.

2. Dieser Grundsatz kommt auch in dem Falle zur Unwendung, wenn ein erkrankter mittelloser Gefangener während der Haft, weil die ärztliche Behandlung und Pflege in der Gefangenanstalt nicht gut thunlich erscheint, von der Polizeis oder Strasvollstreckungs. Behörde einem Krankenhause übergeben wird, wogegen

allerdings

3. dann, wenn ein erkrankter mittelloser Gefangener vor einer solchen Ueberführung in ein Krankenhans, wenn auch nur vorläufig, der Haft entlassen word en ist, die Kosten von dem betreffenden Armenverbande getragen werden müssen. Es hat jedoch im letteren Falle, wenn ein mittelloser Gefangener in Folge seiner Erkrankung der Haft entlassen wird, die Polizeis bezw. Strasvollstreckungsbehörde denselben regelmäßig zunächst dem Armenverbande zur Disposition zu stellen und die Ueberführung in ein Krankenhaus selbst nur in dringenden Fällen zu veranlassen, und alsdann den Armenverband, gemäß Art. 74 der Gemeindes Ordnung, spätestens binnen 48 Stunden von der geschehenen Ueberführung in Kenntniß zu seten.

Berantwortlicher Redacteur R. von Heimburg. Drud und Berlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.